

## *IX. Zusammenfassung*

Das österreichische Sozialrecht enthält nur wenige Vorschriften, die explizit eine Mitwirkung des Berechtigten zur Minderung oder Behebung der leistungsauslösenden Einschränkungen verlangen. Durch die Rechtsprechung wurde daher zunächst für das Sozialversicherungsrecht unter Rückgriff auf § 1304 ABGB und die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eine allgemeine Mitwirkungs- und Duldungspflicht entwickelt. Später wurde der Anwendungsbereich auch auf die steuerfinanzierten Leistungen der Pflegevorsorge ausgedehnt.

Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten treffen den Berechtigten nur, wenn die verlangten Maßnahmen zumutbar sind. Zumutbarkeitskriterien finden sich vereinzelt in den Leistungsgesetzen, wurden aber im Wesentlichen durch die Rechtsprechung entwickelt. Dabei ist eine Parallele zum Haftpflichtrecht erkennbar.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Mitwirkungs- und Duldungspflicht findet zumeist auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen Anwendungen. Das bedeutet, dass für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen von dem Zustand des Versicherten ausgegangen wird, der voraussichtlich nach Erfüllung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten bestehen würde. Die einzelgesetzlichen Vorschriften sehen dagegen auch eine Anerkennung des Leistungsanspruchs, aber eine Verweigerung der zustehenden Sozialleistung vor.

Unabhängig von der Grundlage der jeweiligen Pflichten des Versicherten können die Rechtsfolgen einer Verletzung bei Einhaltung eines Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der Leistungsträger muss den Versicherten auf die ihn treffenden Pflichten hinweisen und gegebenenfalls auch eine Überlegungsfrist einräumen. Eine Verletzung von Schadensminderungspflichten soll nur dann zur Leistungskürzung führen, wenn sie verschuldet war.